

92.3404

Postulat Vollmer**Beschleunigung der Auszahlung von Sozialversicherungsleistungen****Prestations de la sécurité sociale. Lenteurs des versements***Wortlaut des Postulates vom 30. September 1992*

Die Zeitdauer zwischen der Gesuchstellung und der ersten Auszahlung von Sozialversicherungsansprüchen, insbesondere bei der Arbeitslosenversicherung und bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, ist heute – auch im Normalfall – unerträglich lang geworden! Beträgt sie bei der EL bereits durchschnittlich gut ein halbes Jahr, verstreichen bei der Arbeitslosenversicherung in der Regel sogar mindestens zwei Monate. Immer mehr Gesuchsteller sind dadurch gezwungen, zur Ueberbrückung dieser Zeitdauer Fürsorgeinstitutionen aufzusuchen. Abgesehen von den fragwürdigen Auswirkungen für die Betroffenen, werden damit auch die administrativen Aufwendungen unnötig vervielfacht.

Der Bundesrat wird angesichts dieser Missstände eingeladen: a. dem Parlament einen Bericht über die gegenwärtige Situation im obenerwähnten Problembereich, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung und nach den verursachenden Ebenen (Bund, Kantone, Gemeinden) und Faktoren, vorzulegen;

b. durch entsprechende Vorschläge für Anpassungen in den Sozialversicherungsgesetzen und -verordnungen das Bestmögliche vorzukehren, damit zumindest die durch Bundesvorschriften unnötig verursachten Verzögerungen bei den Auszahlungen raschestmöglich eliminiert werden können.

Texte du postulat du 30 septembre 1992

Le temps qui s'écoule entre le moment où une personne, notamment si elle est chômeuse ou si elle a droit aux prestations complémentaires de l'AVS ou de l'AI, s'inscrit ou dépose une demande et celui où elle perçoit ses premières indemnités, s'est allongé à en devenir insupportable, même lorsqu'il s'agit d'un cas normal. En effet, il faut attendre aujourd'hui six mois en moyenne avant de percevoir des prestations complémentaires et au minimum deux mois pour toucher les allocations de chômage. De plus en plus d'ayants droit se voient donc contraints de s'adresser au service de l'assistance publique qui leur prête de quoi vivre dans l'intervalle. Hormis les répercussions fâcheuses qu'un tel phénomène peut avoir sur les personnes concernées, il multiplie la paperasserie et cause des frais dont on pourrait se passer.

Vu ces carences, j'invite le Conseil fédéral:

a. à présenter au Parlement un rapport sur les problèmes actuels que je viens d'évoquer, rapport qui fera état de la situation prévalant dans chaque secteur des assurances sociales et qui mentionnera pour chacun d'eux les facteurs responsables de ces retards et à quel niveau (de la Confédération, du canton ou de la commune) ils se produisent;

b. à lui faire, dès qu'il le pourra, des propositions visant à modifier les lois et les ordonnances concernées, afin qu'on mette au plus vite un terme à la situation que j'ai décrite, tout au moins aux lenteurs provoquées par l'application des dispositions fédérales.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bäumlin, Béguelin, Bodenmann, Borel François, Bundi, Carobbio, Caspar-Hutter, Danuser, de Dardel, Duvoisin, Eggenberger, Fankhauser, von Felten, Gross Andreas, Haering Binder, Haller, Herczog, Hubacher, Jeanprêtre, Jöri, Ledergerber, Leemann, Leuenberger Ernst, Matthey, Mauch Ursula, Meyer Theo, Rechsteiner, Ruffy, Steiger, Strahm Rudolf, Tschäppät Alexander, Züger

(32)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Februar 1993

Rapport écrit du Conseil fédéral du 3 février 1993

Bei Kranken- und Unfallversicherung, AHV und Erwerbserersatzordnung bestehen in der Regel keine Auszahlungsprobleme. In der Krankenversicherung kann es allerdings vorkommen, dass die Krankenkassen mit der Rückerstattung von Behandlungskosten mehrere Monate zuwarten. Die Krankenkassen sind in ihrem Auszahlungsmodus an keine gesetzlichen Vorschriften gebunden, was zur Folge hat, dass die Versicherten nicht immer unverzüglich in den Genuss ihres Leistungsanspruchs kommen. Längere Verzögerungen bei der Auszahlung haben zumeist aber einen sachlichen Grund und dürften gesamthaft betrachtet eine Ausnahme sein.

Gestützt auf Vorstösse der Geschäftsprüfungskommission führt das Bundesamt für Sozialversicherung seit Jahren Statistiken über die Behandlungsdauer von Leistungsgesuchen in der Invalidenversicherung. Die Statistik über die pendenten erstmaligen Anmeldungen in der IV sieht mit Stand vom 31. Januar 1992 so aus:

Pendent bei	Pendente erstmalige Anmeldungen aus den Perioden				Total	
	1.7.91– 31.1.92	1.1.91– 30.6.91	1990	vor 1990	absolut	in %
Arzt	6 050	881	292	69	7 292	20,8
MEDAS	121	126	95	17	359	1,0
BEFAS	53	72	57	20	202	0,6
IV-Regionalstelle	1 945	936	473	90	3 444	9,8
Spezialstelle	672	144	65	14	895	2,6
Versicherte	842	148	74	12	1 076	3,1
IV-Kommission	719	255	126	12	1 112	3,2
IV-Sekretariate	8 370	3 523	4 082	1 036	17 011	48,6
– Kantone	3 750	923	403	77	5 153	14,7
– Bund	4 620	2 600	3 679	959	11 858	33,9
Arbeitgeber	1 137	112	52	13	1 314	3,8
Uebrigere	1 640	374	246	66	2 326	6,6
Total	21 549	6 571	5 562	1 349	35 031	100,0
%	61,5	18,8	15,9	3,9	100,0	

Die dritte IV-Revision mit Zusammenschluss der IV-Organen in eine kantonale IV-Stelle ist u. a. auch erfolgt, um den Gesuchsablauf zu straffen und zu kürzen. Weil die neue Organisation erst am 1. Januar 1995 vollständig verwirklicht sein muss, ist noch keine Aussage über die Auswirkungen auf die Dauer der Gesuchsabwicklung möglich.

Bei den materiellen Kontrollen der kantonalen Ergänzungsleistungsstellen wird der Erledigungsdauer besondere Aufmerksamkeit geschenkt. In den meisten Kantonen kommt es zu keinen Beanstandungen. Der überwiegende Teil der Gesuche wird speditiv und fristgerecht behandelt. In einigen Kantonen bestehen aber tatsächlich Probleme. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat diese Kantone aufgefordert, alles daran zu setzen, um die Fristen zu verkürzen. Der Kanton Genf, in dem sich die Situation erheblich verbessert hat, hat die Absicht, im neuen Gesetz ausdrücklich festzulegen, dass die Ergänzungsleistungsgesuche innert Monatsfrist zu erledigen sind. In speziellen Fällen sind Vorschüsse vorgesehen. Im Kanton Bern ist eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe zur Klärung verschiedener Fragen um die Ergänzungsleistungen gebildet worden. Neben der Entwicklung der Ergänzungsleistungsausgaben, die zu Sorgen Anlass gibt, wird der administrative Ablauf im Vordergrund der Kommissionsberatungen stehen, da vor allem in diesem Kanton angesichts seiner Grösse Probleme und Engpässe in der Durchführung bestehen.

Auf der Ebene der Gesetzgebung sind ausserdem Vereinfachungen vorgesehen. In der Krankenversicherungsrevision wird vorgeschlagen, den Abzug für Krankenkassenprämien abzuschaffen, der das Ergänzungsverfahren in den letzten Jahren erschwert hat. Da gemäss Vorschlag des Bundesrates bei kleinen Einkommen die Krankenkassenprämie einen gewissen Einkommensprozentsatz nicht überschreiten darf, werden zur Abgeltung der Krankenkassenprämie die für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen massgebenden Einkommensgrenzen pauschal erhöht. Der Abzug und die Abklärung der einzelnen Krankenkassenprämien bei der Ergänzungsleistungsberechnung entfallen.

Für die dritte Ergänzungsleistungsrevision, die der Bundesrat für diese Legislaturperiode vorgesehen hat, stehen eine Vereinfachung des Mietzinsabzuges (Brutto- statt Nettomiete, Wegfall Selbstbehalt, Wegfall Nebenkostenregelung) und der Wegfall bedeutungsloser Abzüge zur Diskussion. Eine Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates verlangt eine gezielte Information über den Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Diese dürfte mit Hilfe eines Meldeverfahrens Ergänzungsleistungen/Steuerbehörden erfolgen und zweifellos auch mithelfen, den Ergänzungsleistungsanspruch in möglichst vielen Fällen zu verwirklichen.

Artikel 49 BVG billigt den Vorsorgeeinrichtungen die grösstmögliche Selbständigkeit zu. So sind sie im Rahmen des BVG in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei. Das BVG enthält lediglich konkrete Bestimmungen über die Form der Leistungen (Art. 37: Renten oder Kapital) und über die Auszahlung der Renten (Art. 38: die Renten werden in der Regel monatlich ausgerichtet). Im Rahmen dieser beiden Bestimmungen obliegt es somit den einzelnen Vorsorgeeinrichtungen, in ihren Reglementen den Auszahlungsmodus für die Vorsorgeleistungen festzulegen.

Um die Entschädigung der Arbeitslosen zu beschleunigen, ist eine ganze Reihe von Massnahmen auf verschiedenen Ebenen beschlossen worden. Die meisten bezwecken einerseits eine Verstärkung der personellen Kapazitäten und andererseits eine Vereinfachung der Durchführung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung:

– Am 30. Oktober 1991 hat das Biga die Kantone gebeten, die nötigen Vorkehrungen im personellen Bereich zu treffen, um der Zunahme der Entschädigungsgesuche begegnen zu können. Gleichzeitig hat der Bundesrat eine Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung an die kantonalen Arbeitsämter erlassen. Damit werden die den Kantonen bei der Durchführung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung entstehenden Verwaltungskosten in grosszügiger Weise durch den Ausgleichsfonds der Versicherung übernommen.

– Im Februar 1992 hat das Biga, in Zusammenarbeit mit den Arbeitslosenkassen, eine Reihe von Ausbildungskursen organisiert. Ziel der Kurse war, das neu eingestellte Personal der Kassen möglichst schnell mit seinen Aufgaben vertraut zu machen.

– Für eine grosse Zahl von Kantonen und Gemeinden hat das Biga die Kontrollpflicht auf einen Tag pro Woche herabgesetzt. Mit der Aenderung vom 11. November 1992 der Verordnung über die Arbeitslosenversicherung hat der Bundesrat – mit Wirkung ab 1. Januar 1993 – die einmalige Kontrolle pro Woche für das ganze Land eingeführt.

– In den Kantonen mit andauernder erheblicher Arbeitslosigkeit ist die Kürzung des Taggeldes aufgehoben worden. Der Bundesrat hat am 11. November 1992 beschlossen, diese Regelung ab 1. Januar 1993 auf die ganze Schweiz auszuweiten.

– Die Arbeitslosenkassen sind aufgefordert worden, in Fällen vorübergehender personeller Engpässe den Zahlungen absolute Priorität einzuräumen und nötigenfalls zeitweise auf gewisse Kontrollen, wie die Ueberprüfung der Arbeitsbemühungen, zu verzichten.

– Schliesslich räumt eine Aenderung der Verordnung über die Arbeitslosenversicherung, die ebenfalls am 1. Januar 1993 in Kraft tritt, dem Versicherten einen Anspruch auf einen angemessenen Vorschuss ein. Vorausgesetzt wird nur noch die Wahrscheinlichkeit des Anspruchs auf Entschädigungen. Die Höhe des Vorschusses richtet sich nach der Zahl der kontrol-

lierten Tage. Bisher durfte die Kasse einen Vorschuss gewähren, wenn die Anspruchsberechtigung des Versicherten vollständig abgeklärt war oder, in Ausnahmefällen, wenn sie mit grosser Wahrscheinlichkeit feststand.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass diese Massnahmen den Kassen eine rasche Entschädigung der Arbeitslosen erlauben werden. Die wenigen bekanntgewordenen Fälle mit verzögerter Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung dürften so in Zukunft verhindert werden können.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Abgeschrieben – Classé

92.3426

Postulat Stamm Judith

**Gemeinwirtschaftlichkeit
der familiären Betreuungsarbeit**

**Importance économique des soins
voués au ménage et aux enfants**

Wortlaut des Postulates vom 7. Oktober 1992

Der Bundesrat wird eingeladen, Bericht zu erstatten über
– den gemeinwirtschaftlichen Anteil der familiären Betreuungsarbeit;

– den Anspruch auf Abgeltung durch die öffentliche Hand des gemeinwirtschaftlichen Anteils der familiären Betreuungsarbeit.

Texte du postulat du 7 octobre 1992

Le Conseil fédéral est prié d'établir un rapport sur:

– l'importance des soins voués au ménage et aux enfants en tant que prestations d'intérêt public;

– le droit à une indemnisation publique de ces activités.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bär, Baumberger, Bircher Peter, Bundi, Bürgi, Caspar-Hutter, Darbellay, David, Deiss, Dormann, Ducret, Eggenberger, Engler, Epiney, Fankhauser, Fasel, Gobet, Gonseth, Grendelmeier, Grossenbacher, Hafner Ursula, Haller, Hildbrand, Jäggi Paul, Jöri, Keller Anton, Kühne, Leemann, Leu Josef, Misteli, Nabholz, Raggenbass, Rechsteiner, Ruckstuhl, Scheidegger, Schnider, Segmüller, Seiler Rolf, Suter, Wanner, Wick (41)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Im Rahmen des neuen Eherechts werden familiäre Betreuungsarbeit und Erwerbsarbeit gleichwertig betrachtet. Im Sozialversicherungsrecht findet die Betreuungsarbeit Eingang und soll anspruchsbegründend werden. Familiäre Betreuungsarbeit kommt aber nicht nur den Betroffenen zugute, sondern hat auch eine gemeinwirtschaftliche Dimension, wird doch in unserem Lande die Familie als Grundlage des Staates betrachtet.

Es ist daher zu prüfen, wie hoch dieser Anteil an gemeinwirtschaftlicher Leistung ist.

In anderen Bereichen wird die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistung durch die öffentliche Hand diskutiert. Es stellt sich auch bei der familiären Betreuungsarbeit die Frage, ob eine solche Abgeltung ausgerichtet werden soll, wobei die durch die neue Armut bedrohten alleinerziehenden Eltern im Vordergrund stehen.

Postulat Vollmer Beschleunigung der Auszahlung von Sozialversicherungsleistungen

Postulat Vollmer Prestations de la sécurité sociale. Lenteurs des versements

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.3404
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	584-585
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 447

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.